



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Rechtsausschuss

2013/0402(COD)

26.3.2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE 172 – 339

Entwurf eines Berichts

Constance Le Grip

(PE546.885v01-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2013)0813 – C7-0431/2013 – 2013/0402(COD))

AM\1055645DE.doc

PE552.111v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 172
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **kein Anspruch auf** Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, **Verfahren** und Rechtsbehelfe **besteht**, wenn der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einer der folgenden Situationen erfolgt ist:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die folgenden Fälle von der** Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe **ausgenommen sind**, wenn der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einer der folgenden Situationen erfolgt ist:

Or. en

Begründung

Diese Fälle sollen von den betreffenden Behörden nach den jeweiligen Umständen entschieden werden. Nur die rechtlichen Folgen (Maßnahmen und Rechtsbehelfe) dürfen nicht angewendet werden.

Änderungsantrag 173
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kein Anspruch auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe besteht, wenn der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einer der

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen **durch die zuständigen Justizbehörden** sicher, dass kein Anspruch auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe besteht, wenn **aus den Beweismitteln in Gerichtsverfahren hervorgeht**, dass der angebliche Erwerb bzw. die angebliche

folgenden Situationen erfolgt ist:

Nutzung oder Offenlegung des
Geschäftsgeheimnisses in einer der
folgenden Situationen erfolgt ist:

Or. ro

Begründung

Nur die zuständigen Justizbehörden können auf Grundlage der Beweise bestimmen, ob der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig war.

Änderungsantrag 174 Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **kein Anspruch auf** Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, **Verfahren** und Rechtsbehelfe **besteht**, wenn der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses **in einer der folgenden Situationen** erfolgt ist:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die folgenden Fälle von der** Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe **ausgenommen sind**, wenn der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses erfolgt ist:

Or. en

Änderungsantrag 175 Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kein Anspruch auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und

Geänderter Text

2. Der Erwerb, die Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gelten in den Mitgliedstaaten als rechtmäßig, sofern der angebliche Erwerb

Rechtsbehelfe besteht, wenn der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einer der folgenden Situationen erfolgt ist:

bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses in einer der folgenden Situationen erfolgt ist:

Or. en

Begründung

Es muss klar definiert werden, was rechtmäßig ist.

Änderungsantrag 176
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

entfällt

Or. en

Begründung

Es scheint so, dass diese Ausnahme, der wir nicht zustimmen können, durch die Hinzufügung noch erweitert worden ist.

Änderungsantrag 177
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und

entfällt

Informationsfreiheit;

Or. de

Begründung

Durch die Richtlinie wird der Anwendungsbereich des Schutzes der Grundrechte - wie das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung oder auf Informationsfreiheit - weder verändert noch verstärkt. Dieser Absatz ist daher unnötig.

Änderungsantrag 178 Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Geänderter Text

a) ***wo es*** zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ***erforderlich ist und wo die Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gegenüber dem Schaden, der den legitimen wirtschaftlichen Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses entstanden ist, verhältnismäßig ist***;

Or. en

Änderungsantrag 179 Henna Virkkunen, Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und

Geänderter Text

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und

Informationsfreiheit;

Informationsfreiheit; ***ausgenommen in Fällen, in denen diese Freiheit durch eine Geheimhaltungspflicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschränkt wurde;***

Or. en

Änderungsantrag 180
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der ***rechtmäßigen*** Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Geänderter Text

a) zum Zwecke der ***angemessenen*** Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ***gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;***

Or. it

Änderungsantrag 181
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der ***rechtmäßigen*** Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Geänderter Text

a) zum Zwecke der Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung, ***Freiheit der Medien*** und Informationsfreiheit;

Or. en

Begründung

Der Ausdruck rechtmäßig könnte zu einer engen und restriktiven Auslegung des Grundsatzes des Rechts auf freie Meinungsäußerung führen. Mit der Richtlinie soll dieses Recht jedoch nicht eingeschränkt werden. Eine derartige Einschränkung sollte nur unter sehr

außergewöhnlichen Umständen (Verleumdung, Hassreden usw.) in Erwägung gezogen werden und fällt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Vorschlags.

Änderungsantrag 182
Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Geänderter Text

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit **und des Rechts auf Medienfreiheit,**

Or. en

Änderungsantrag 183
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der **rechtmäßigen** Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Geänderter Text

a) zum Zwecke der Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Or. fr

Änderungsantrag 184
Jean-Marie Cavada, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der **rechtmäßigen** Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Geänderter Text

a) zum Zwecke der Wahrnehmung des Rechts **auf Medienfreiheit**, auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Or. fr

Änderungsantrag 185
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Zwecke der rechtmäßigen Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Geänderter Text

a) zum Zwecke der rechtmäßigen **und gewissenhaften** Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

Or. bg

Änderungsantrag 186
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) es existiert nachweislich ein Primat des allgemeinen öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Offenlegung;

Or. it

Änderungsantrag 187
Angelika Niebler, Axel Voss

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit des Antragstellers, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

entfällt

Or. de

Begründung

Die Formulierung ist sehr breit gewählt und anfällig für widersprüchliche Interpretationen. Um Rechtssicherheit herzustellen, ist es besser, diese Formulierung zu streichen.

**Änderungsantrag 188
József Szájer**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit **des Antragstellers**, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Or. en

Begründung

Rechtmäßige „Whistleblowing“-Aktivitäten sollten nicht den tatsächlichen Gebrauch von Geschäftsgeheimnissen beinhalten.

Änderungsantrag 189 **Sergio Gaetano Cofferati**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit *des Antragstellers*, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung *des Geschäftsgeheimnisses* für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung *der Geschäftsgeheimnisse* für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Or. it

Änderungsantrag 190 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit des Antragstellers, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit des Antragstellers *oder einer anderen Person*, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Begründung

In dem von diesem Gesetzestext vorgesehenen Fall sollte die Möglichkeit eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen Tätigkeit nicht nur des Antragstellers sondern auch einer anderen Person berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 191
Henna Virkkunen, Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der Aufdeckung *eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder* einer illegalen Tätigkeit des Antragstellers, *sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;*

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung einer illegalen Tätigkeit des Antragstellers *gegenüber der zuständigen Behörde;*

Or. en

Änderungsantrag 192
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der Aufdeckung *eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren* Handlung oder *einer illegalen* Tätigkeit *des Antragstellers, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die*

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung *dessen, was der Antragsteller in gutem Glauben als ein ordnungswidriges Verhalten, eine strafbare* Handlung oder *eine illegale* Tätigkeit *ansieht;*

Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Or. en

Änderungsantrag 193
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung **oder** einer illegalen Tätigkeit **des Antragstellers**, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, **eines Falls von Betrug**, einer strafbaren Handlung, einer illegalen Tätigkeit, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Or. en

Begründung

Um beispielsweise den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten, müssen nicht nur illegale, sondern auch unethische Handlungen als rechtmäßiger Zweck für die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses anerkannt werden.

Änderungsantrag 194
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der **Aufdeckung** eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen

Geänderter Text

b) zum Zwecke der **Meldung** eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen

Tätigkeit des Antragstellers, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses **für** die Aufdeckung erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Tätigkeit des Antragstellers **an die Aufsichtsbehörden bzw. -stellen**, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses **strikt auf** die Aufdeckung **beschränkt und für diese** erforderlich war und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Or. fr

Änderungsantrag 195 **Virginie Rozière**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung **oder** einer illegalen Tätigkeit des Antragstellers, sofern **der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war und** der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung **oder Entkräftung** eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung, einer illegalen Tätigkeit, **eines Umweltschadens, einer Verletzung von Verbraucher- oder Arbeitnehmerrechten oder eines Sozialplans sowie von Verlagerungen oder Veräußerungen von Betriebsvermögen** des Antragstellers, sofern der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte;

Or. fr

Änderungsantrag 196 **Gilles Lebreton, Marie-Christine Boutonnet**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen

Geänderter Text

b) zum Zwecke der Aufdeckung eines ordnungswidrigen Verhaltens, einer strafbaren Handlung oder einer illegalen

Tätigkeit des Antragstellers, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war **und der Beklagte im öffentlichen Interesse handelte**;

Tätigkeit des Antragstellers, sofern der angebliche Erwerb bzw. die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses für die Aufdeckung erforderlich war;

Or. fr

Änderungsantrag 197
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Dekompilierung, dem Reverse Engineering und der Vornahme von Handlungen, die zum Betrachten, Prüfen oder Testen des Funktionierens von Computerprogrammen notwendig und nach der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} zulässig sind;

^{1a} **Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).**

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung stellt klar, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen keinen Vorrang vor den Rechten nach Richtlinie 2009/24/EG zum Urheberrecht an Software hat. Computerprogramme sind als „Dienste“ weder „Produkte“ noch „Gegenstände“ nach dem bestehenden Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b. Wie es in einer Erwägung zur Richtlinie 2009/24/EG heißt: „Einer zur Verwendung eines Computerprogramms berechtigten Person sollte nicht untersagt sein, die zum Betrachten, Prüfen oder Testen des Funktionierens des Programms notwendigen Handlungen vorzunehmen, sofern diese Handlungen nicht gegen das Urheberrecht an dem Programm verstoßen.“

Änderungsantrag 198
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Offenlegung der Information seitens der öffentlichen Verwaltungen ist oder wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandats erforderlich, wie in den einzelstaatlichen oder Unionsvorschriften festgelegt;

Or. it

Änderungsantrag 199
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 200
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von

Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt, **vorausgesetzt die Offenlegung war zur Ausübung dieser Befugnisse erforderlich;**

Or. en

Änderungsantrag 201 **Jiří Maštálka**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt; **den Arbeitnehmervertretern sollte ein Vetorecht gewährt werden, um ihre Geschäftsgeheimnisse im Fall von Fusionen oder des Verkaufs ihres Unternehmens zu schützen;**

Or. en

Änderungsantrag 202 **Jytte Guteland**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen **im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Praktiken auf Unionsebene und nationaler Ebene** offengelegt;

Änderungsantrag 203
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern **im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen** offengelegt;

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern **im Einklang mit den Rechtsvorschriften auf Unionsebene und nationaler Ebene** offengelegt;

Or. en

Begründung

Solche Informationen können häufig erst im Nachhinein beurteilt werden, dadurch entsteht Rechtsunsicherheit für Hinweisgeber oder Arbeitnehmervertreter.

Änderungsantrag 204
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen **im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht** offengelegt, **sofern diese Offenlegung strikt auf die Ausübung dieser Befugnisse beschränkt und für diese Ausübung erforderlich war;**

Or. fr

Änderungsantrag 205
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der **rechtmäßigen** Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Or. fr

Änderungsantrag 206
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Geänderter Text

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt, **unter der Voraussetzung, dass diese Offenlegung für die Ausübung der Vertretungsbefugnisse unbedingt notwendig war,**

Or. de

Änderungsantrag 207
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von

Änderungsantrag

c) das Geschäftsgeheimnis wurde von

Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt;

Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung von deren Vertretungsbefugnissen offengelegt; ***in diesem Fall sind die Vertreter verpflichtet, die erhaltenen Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, außer in der dafür vorgesehenen Weise weder zu nutzen noch offenzulegen;***

Or. bg

Änderungsantrag 208

Mary Honeyball, Glenis Willmott, Catherine Stihler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Offenlegung wurde nach Unionsrecht oder nationalem Recht verlangt;

Or. en

Änderungsantrag 209

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) bei der Erfüllung der Bedingungen des Arbeitsvertrags von Arbeitnehmern;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet werden, die bei der Erfüllung ihres Vertrags Wissen erwerben oder Geschäftsgeheimnisse schaffen.

Änderungsantrag 210
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) zur Erfüllung einer nichtvertraglichen
Verpflichtung;** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 211
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) zur Erfüllung einer nichtvertraglichen
Verpflichtung;** **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Ausnahmen sind zu umfassend, stellen eine Gefahr für die Rechtssicherheit dar und könnten Gelegenheit zur widerrechtlichen Aneignung von Geschäftsgeheimnissen bieten.

Änderungsantrag 212
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) zur Erfüllung einer nichtvertraglichen
Verpflichtung;** **entfällt**

Änderungsantrag 213
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) zur Erfüllung einer **nichtvertraglichen** Verpflichtung;

d) zur Erfüllung einer **gesetzlichen** Verpflichtung;

Begründung

Die bisherige Formulierung ist zu generell und schränkt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu sehr ein.

Änderungsantrag 214
Gilles Lebreton, Marie-Christine Boutonnet, Sylvie Goddyn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen der Pharmaindustrie oder der chemischen Industrie, die der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit nutzen, insbesondere Ergebnisse von klinischen Studien oder Toxizitätsprüfungen;

Änderungsantrag 215
József Szájer

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) zum Schutz eines legitimen Interesses. entfällt

Or. en

Begründung

Diese Ausnahmen sind zu umfassend, stellen eine Gefahr für die Rechtssicherheit dar und könnten Gelegenheit zur widerrechtlichen Aneignung von Geschäftsgeheimnissen bieten.

**Änderungsantrag 216
Giovanni Toti**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) zum Schutz eines legitimen Interesses. entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 217
Therese Comodini Cachia**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) zum Schutz eines legitimen Interesses.

e) zum Schutz eines ***vom nationalen Recht und auch von der Rechtspraxis anerkannten*** legitimen Interesses.

Or. en

**Änderungsantrag 218
Angelika Niebler, Axel Voss**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) zum Schutz eines legitimen Interesses.

e) zum Schutz eines legitimen Interesses,
***das durch europäisches oder
innerstaatliches Recht anerkannt wird.***

Or. de

Begründung

Der Tatbestand ist ohne die Einschränkung zu allgemein und schränkt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen daher zu sehr ein.

Änderungsantrag 219
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ea) Der Erhalt, die Nutzung und
Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses
gelten als rechtmäßig, soweit sie durch
nationales Recht oder EU-Recht auferlegt
oder genehmigt werden, oder wenn solche
Aktionen dem öffentlichen Interesse
geschuldet sind.***

Or. ro

Begründung

Die Einführung dieser Rechtsvorschrift ist notwendig, um die Situationen abzudecken, in denen der Erhalt, die Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen rechtmäßig ist, wenn man eine Reihe nationaler oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften berücksichtigt, sowie jene Situationen, in denen diese Aktionen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfolgen.

Änderungsantrag 220
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Ordnung und des Allgemeinwohls, einschließlich der Gesundheit und der Umwelt sowie des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Unsicherheit bezüglich des Vorrangs des Gesetzes muss der Zugang zu Informationen zur Sicherstellung eines hohen Sozial- und Umweltschutzes eindeutig als rechtmäßiger Erwerb eingestuft werden. Ebenfalls zur Förderung von „Whistleblowing“-Aktivitäten.

Änderungsantrag 221
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) zum Zwecke des Schutzes des öffentlichen Interesses, einschließlich des Schutzes des menschlichen Lebens, des Wohlergehens von Tieren und der Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 222
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) das Geschäftsgeheimnis wird von einer öffentlichen Einrichtung im Rahmen ihres Auftrags gemäß der Forderung oder Genehmigung durch nationales Recht oder Regelungen der Europäischen Union verlangt und/oder offengelegt.

Or. en

Begründung

Unternehmen sollten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen beim Eingang von Ersuchen um Informationen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften oder von öffentlichen Einrichtungen in Erfüllung ihres Auftrags (Geschäftsgeheimnisse) nicht nutzen können. Es gibt viele Beispiele für diese Praxis, und häufig verfügen Behörden oder öffentliche Einrichtungen, besonders auf lokaler Ebene, nicht über die Möglichkeiten, auf die Verweigerung des Ersuchens um Offenlegung von Informationen zu reagieren.

Änderungsantrag 223
Pascal Durand, Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) der Anforderung oder Ermächtigung durch Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d des Übereinkommens von Aarhus der Vereinten Nationen, Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 und des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EC, die die Offenlegung von Informationen über Emissionen, die für den Schutz der Umwelt relevant sind, selbst dann verlangen, wenn es sich um vertrauliche geschäftliche und gewerbliche Informationen handelt.

Änderungsantrag 224
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ed) der Anforderung oder Ermächtigung durch Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe d des Übereinkommens von Aarhus der Vereinten Nationen, die verlangt, dass der Öffentlichkeit ausreichende Produktinformationen auf eine Weise zur Verfügung gestellt werden, die es den Verbrauchern ermöglicht, umweltbewusste Entscheidungen zu treffen.

Änderungsantrag 225
Pascal Durand, Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ee) zum Zwecke der Thematisierung von Sicherheitsschwachstellen von Informationssystemen.

Änderungsantrag 226
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in diesem Artikel vorgesehenen Praktiken und Ausnahmen gelten nur, wenn sie mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar sind und keine unfairen Wettbewerbsvorteile schaffen.

Or. fr

**Änderungsantrag 227
Virginie Rozière**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Dieser Artikel gilt für jeglichen Erwerb und jegliche Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, und zwar unabhängig davon, ob der Erwerb, die Nutzung oder Offenlegung aus den in Artikel 3 beschriebenen Verhaltensweisen folgt oder nicht.

Or. fr

**Änderungsantrag 228
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Erwerb, die Nutzung und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gelten als rechtmäßig, sofern sie durch einzelstaatliches Recht oder Unionsrecht vorgeschrieben oder erlaubt sind. Öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die gemäß

einzelstaatlichem Recht oder Unionsrecht der Veröffentlichungspflicht unterliegen, gelten nicht als Geschäftsgeheimnis.

Or. bg

Änderungsantrag 229
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *sehen* die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die erforderlich sind, um einen zivilrechtlichen Schutz vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten *schreiben* die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die erforderlich sind, um einen zivilrechtlichen *oder gegebenenfalls strafrechtlichen* Schutz vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

Or. ro

Begründung

Es ist notwendig, auch die Möglichkeit eines strafrechtlichen Schutzes zu regeln, da in einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Zivilklage im Rahmen eines Strafverfahrens besteht.

Änderungsantrag 230
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die verhältnismäßig ist,

Geänderter Text

a) die verhältnismäßig ist *zu dem tatsächlichen wirtschaftlichen Schaden für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses infolge des*

angeblichen rechtswidrigen Zugangs bzw. der rechtswidrigen Offenlegung oder Nutzung,

Or. en

Änderungsantrag 231
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die die Entstehung von Barrieren für den rechtmäßigen Handel im Binnenmarkt verhindert,

Geänderter Text

b) die die Entstehung von Barrieren für den rechtmäßigen Handel, **Wettbewerb und die Mobilität der Arbeitnehmer** im Binnenmarkt verhindert,

Or. it

Änderungsantrag 232
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die die Entstehung von Barrieren für den rechtmäßigen Handel im Binnenmarkt verhindert,

Geänderter Text

b) die die Entstehung von Barrieren für den rechtmäßigen Handel, **den Wettbewerb und die Mobilität der Arbeitnehmer** im Binnenmarkt verhindert,

Or. en

Begründung

Forschungen jüngerer Datums haben gezeigt, dass restriktive Maßnahmen deutliche und erhebliche negative Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit haben, besonders in High-Tech-Clustern/-Unternehmen. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Maßnahmen den Wettbewerb und die Mobilität der Arbeitnehmer nicht behindern. Die Bestimmungen dieser Richtlinie dürfen sich nicht negativ auf die Grundfreiheiten des Binnenmarkts, nämlich

die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr, auswirken.

Änderungsantrag 233

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Inanspruchnahme vorsieht.

Geänderter Text

c) die Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Inanspruchnahme vorsieht **und sicherstellt, dass für den Fall, dass Beklagte zu Unrecht einer rechtswidrigen Handlung beschuldigt wurden, diese für jeden aufgrund ungerechtfertigter rechtlicher Schritte erlittenen Schaden entschädigt werden.**

Or. en

Begründung

Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch müssen ausreichende wirtschaftliche Negativanreize enthalten, um falsche Behauptungen abzuschrecken und um einen angemessenen Ausgleich für den fälschlich Beschuldigten sicherzustellen. Dies ist für KMU noch wichtiger.

Änderungsantrag 234

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sodass der Nachweis, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erworben wurde und dass keine der in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie genannten Ausnahmen Anwendung findet, von der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis besitzt, erbracht

wird;

Or. en

Begründung

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen schafft keine Eigentumsrechte, daher steht der Schutz im Gegensatz zur Unrechtmäßigkeit des Erwerbs. Das heißt, dass die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die nicht offengelegten Informationen hat, die Beweislast tragen sollte, dass dieser Erwerb tatsächlich rechtswidrig war, und dass keine Ausnahmen gelten. Andernfalls hätte diese Person de facto ein Eigentumsrecht.

Änderungsantrag 235

Mary Honeyball, Glenis Willmott, Catherine Stihler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die sicherstellt, dass der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses in Bezug auf klinische Prüfungen und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} nachweisen muss, dass es sich bei den betreffenden Informationen um ein Geschäftsgeheimnis handelt und dass diese Informationen rechtswidrig erworben wurden.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16 April 2014 über Kinderarzneimittel (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 236

József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden – falls sie entscheiden, dass eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses offenkundig ungerechtfertigt ist und dass der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher Absicht eingeleitet hat, um den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder den Beklagten auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten – berechtigt sind, **folgende Maßnahmen zu treffen:**

- (a) Verhängung von Sanktionen gegen den Antragsteller;**
- (b) Anordnung zur Verbreitung der die gemäß Artikel 14 getroffene Entscheidung betreffenden Informationen.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden – falls sie entscheiden, dass eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses offenkundig ungerechtfertigt ist und dass der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher Absicht eingeleitet hat, um den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder den Beklagten auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten – berechtigt sind, **auf Verlangen des Beklagten anzuordnen, dass an ihn ein dem tatsächlich erlittenen Schaden angemessener Schadenersatz geleistet wird.**

Or. en

Begründung

Die Folgen einer bösgläubigen Handlung werden von nationalem Recht in erschöpfender Weise geregelt, weshalb kein Grund dafür besteht, besondere Regeln in Bezug auf das bösgläubige Handeln einer Partei für Verfahren wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen festzulegen.

Änderungsantrag 237
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden – falls **sie entscheiden, dass** eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses offenkundig ungerechtfertigt ist und **dass** der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher Absicht eingeleitet hat, **um den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder den Beklagten auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten** – berechtigt **sind**, folgende Maßnahmen zu treffen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden **berechtigt sind, auf Ersuchen des Beklagten geeignete Maßnahmen gemäß nationalem Recht zu ergreifen**, falls eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses offenkundig ungerechtfertigt ist und der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher **oder missbräuchlicher** Absicht eingeleitet hat. **Die zuständigen Justizbehörden sind** berechtigt, folgende Maßnahmen zu treffen:

Or. bg

Änderungsantrag 238
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Uterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die zuständigen Justizbehörden – falls sie entscheiden, dass eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses offenkundig ungerechtfertigt ist und dass der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher Absicht eingeleitet hat, um den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder den Beklagten auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten – berechtigt sind, folgende Maßnahmen zu treffen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können sicherstellen**, dass die zuständigen Justizbehörden – falls sie entscheiden, dass eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses offenkundig ungerechtfertigt ist und dass der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher Absicht eingeleitet hat, um den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder den Beklagten auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten – berechtigt sind, folgende Maßnahmen zu treffen:

Or. de

Begründung

Für die genannten Sanktionsmöglichkeiten besteht in einigen Mitgliedstaaten kein Bedürfnis, da in einigen Mitgliedstaaten beispielsweise im Falle des Prozessverlustes der Antragssteller bereits die Verfahrenskosten zu tragen hat.

Änderungsantrag 239

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden – falls sie entscheiden, dass eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ***offenkundig*** ungerechtfertigt ist und dass der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher Absicht eingeleitet hat, um den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder den Beklagten auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten – berechtigt sind, folgende Maßnahmen zu treffen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden – falls sie entscheiden, dass eine Klage wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ungerechtfertigt ist und dass der Antragsteller das Gerichtsverfahren in unredlicher Absicht eingeleitet hat, um den Marktzugang des Beklagten in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder den Beklagten auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten ***oder die Offenlegung von Informationen von öffentlichem Interesse zu verhindern*** – berechtigt sind, folgende Maßnahmen zu treffen:

Or. en

Begründung

Maßnahmen zur Sanktionierung unbegründeter Klagen finden auf alle Fälle Anwendung (gemäß Artikel 4), in denen der Erwerb, die Offenlegung oder Nutzung als rechtmäßig erachtet werden.

Änderungsantrag 240

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Gewährleistung eines angemessenen Ausgleichs für etwaige wirtschaftliche Schäden und Verluste sowie für möglichen immateriellen Schaden an den mutmaßlich unberechtigten Zugriffsnehmer, Erwerber oder Nutzer von Geschäftsgeheimnissen.

Or. en

Begründung

Für fälschlicherweise Beschuldigte muss ein verhältnismäßiger und gegenseitiger Ausgleich sichergestellt sein.

Änderungsantrag 241

Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sicherstellung von Entschädigungen für etwaige Schäden und wirtschaftliche Verluste;

Or. it

Änderungsantrag 242

Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) dem Beklagten Schadenersatz

zuzusprechen;

Or. bg

Änderungsantrag 243
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen werden unbeschadet der Möglichkeit für den Beklagten getroffen, Schadenersatz zu verlangen, falls das Unionsrecht oder das nationale Recht dies zulässt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Maßnahmen in getrennten Verfahren behandelt werden.

Or. bg

Änderungsantrag 244
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von **mindestens einem Jahr, jedoch nicht später als zwei Jahre** nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von **fünf Jahren** nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Or. fr

Änderungsantrag 245
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Jahr, jedoch nicht später als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Geänderter Text

Die Frist sollte nicht mehr als ein Jahr betragen, um die Mobilität der Arbeitnehmer zuzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 246
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von **mindestens** einem Jahr, **jedoch nicht später als zwei Jahre** nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr **oder, unter außergewöhnlichen Umständen, die in der einschlägigen Gesetzgebung aufgelistet werden, innerhalb von zwei Jahren** nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Or. en

Änderungsantrag 247
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von **mindestens** einem Jahr, **jedoch nicht später als zwei Jahre** nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Or. fr

Änderungsantrag 248
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von **mindestens einem Jahr, jedoch nicht später als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt** einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von **höchstens fünf Jahren** einzureichen sind.

Or. en

Begründung

Die Verjährungsvorschriften werden im Allgemeinen im nationalen Recht festgelegt. Das nationale Zivilrecht legt die objektive und subjektive Frist für den Verjährungszeitraum fest. Artikel 7 legt nur eine subjektive Frist fest. Eine solche Vorschrift, nur in Verbindung mit der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, wäre mit dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vereinbar. Wenn es in diesem Vorschlag notwendig ist, den Verjährungszeitraum zu regeln, sollte die Vorschrift eine endgültige (definitive) Frist angeben, die nicht von der Kenntnis des Antragsteller abhängig ist.

Änderungsantrag 249

Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von mindestens **einem Jahr**, jedoch nicht später als **zwei** Jahre nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von mindestens **drei Jahren**, jedoch nicht später als **sechs** Jahre nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Or. bg

Änderungsantrag 250

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf** Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe **innerhalb**

Geänderter Text

Die **Frist, in der rechtliche Schritte für** Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe **möglich sind, wird von**

eines Zeitraums von mindestens einem Jahr, jedoch nicht später als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

jedem Mitgliedstaat festgelegt.

Or. ro

Begründung

Die Festlegung einer Verjährungsfrist sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Änderungsantrag 251 **Henna Virkkunen, Sampo Terho**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von mindestens **einem Jahr, jedoch nicht später als zwei Jahre** nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe innerhalb eines Zeitraums von mindestens **zwei Jahren** nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.

Or. en

Änderungsantrag 252 **Sajjad Karim, Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe **innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Jahr, jedoch nicht später als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt einzureichen sind, zu dem der Antragsteller Kenntnis von dem letzten Umstand erlangt hat, der Grund für die Klage war, oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung bestand.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **legen die Vorschriften für die Verjährung materieller Ansprüche oder die Einreichung von Klagen auf Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe fest. In diesen Vorschriften wird festgelegt, wann die Verjährung beginnt, wie lang die Verjährung dauert und unter welchen Umständen eine Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährung eintritt. Die Verjährung beträgt höchstens sechs Jahre.**

Or. en

**Änderungsantrag 253
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

**Änderungsantrag 254
Julia Reda, Pascal Durand**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hinsichtlich einer Hemmung und Unterbrechung der Verjährungsfristen finden die nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats Anwendung.

Or. bg

Geänderter Text

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen früheren Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollte die Verjährung ein

***Jahr nicht überschreiten, um die
Mobilität der Arbeitnehmer nicht zu
beeinträchtigen oder zu verhindern.***

Or. en

Begründung

Im Interesse von Innovation und freiem Wettbewerb sollte die Verjährung auf ein Jahr beschränkt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass scharfe Wettbewerbsverbote zu Abwanderung hochqualifizierter Arbeitnehmer und zu Arbeitslosigkeit führen und Investitionen und Innovation einschränken.

Änderungsantrag 255
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wahrung der Vertraulichkeit von
Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von
Gerichtsverfahren

Geänderter Text

Wahrung der Vertraulichkeit von
Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von
Gerichtsverfahren **und behördlichen
Verfahren**

Or. de

Begründung

Auch für Geschäftsgeheimnisse, die in behördlichen Verfahren eingereicht werden, sollten die gleichen Regelungen zum Geheimnisschutz gelten, wie in gerichtlichen Verfahren. Geschäftsgeheimnisse dürfen auch dann nicht gefährdet werden, weil eine Behörde sie rechtswidrig veröffentlicht oder Dritten gegenüber offen legt.

Änderungsantrag 256
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre **gesetzlichen Vertreter**, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre **Rechtsanwälte**, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 257

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, **nicht befugt sind**, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen **durch die zuständigen Justizbehörden** sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, **darüber informiert wurden, dass sie** ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund

Dokumenten Kenntnis erlangt haben, **zu** nutzen oder **offenzulegen**.

der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, **nicht** nutzen oder **offenlegen dürfen**.

Or. ro

Begründung

Die Mitgliedstaaten können den Parteien durch die zuständigen Justizbehörden ihre Verpflichtung laut Artikel 8 Absatz 1 mitteilen. Die Tatsache, dass ein angebliches Geschäftsgeheimnis nicht die Anforderungen von Artikel 2 Ziffer 1 erfüllt kann nur durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt werden. Die in Artikel 8 Ziffer 1 vorgesehene Verpflichtung muss für die Dauer des Gerichtsverfahrens vor den erstinstanzlichen und Berufungsgerichten eingehalten werden.

Änderungsantrag 258 **Jytte Guteland**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen. **Die Mitgliedstaaten können ferner die zuständigen Justizbehörden ermächtigen, solche Maßnahmen aus eigener Initiative zu ergreifen.**

Begründung

Vgl. Artikel 8 Absatz 2 „Die Mitgliedstaaten können auch zulassen ...“. Der Vorschlag sollte mit nationalem Recht vereinbar sein, wonach die Frage der Vertraulichkeit vom Gericht im Einzelfall geprüft wird. Dieser Ansatz in Bezug auf die Vertraulichkeit bietet dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zumindest den gleichen Schutz.

Änderungsantrag 259**Emil Radev****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen. ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass dem Träger des Geschäftsgeheimnisses vor Einleitung des Gerichtsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Gericht Informationen vorzulegen, für die bestimmte Beschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung bestehen und deren Offenlegung die wirtschaftlichen Interessen oder das Ansehen der Partei oder Dritter gefährden könnte. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Antrags***

obliegt dem Gericht.

Or. bg

Änderungsantrag 260
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren **oder an dem behördlichen Verfahren**, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens **oder des behördlichen Verfahrens** sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Or. de

Begründung

Auch für Geschäftsgeheimnisse, die in behördlichen Verfahren eingereicht werden, sollten die gleichen Regelungen zum Geheimnisschutz gelten, wie in gerichtlichen Verfahren. Geschäftsgeheimnisse dürfen auch dann nicht gefährdet werden, weil eine Behörde sie rechtswidrig veröffentlicht oder Dritten gegenüber offen legt.

Änderungsantrag 261
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben, zu nutzen oder offenzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Gerichtsbedienstete, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die an dem Gerichtsverfahren, das den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat, beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil des Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein angebliches Geschäftsgeheimnis, von dem sie aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugang zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben und das die zuständigen Behörden nach Anhörung beider Parteien als vertraulich eingestuft haben, zu nutzen oder offenzulegen, ***unter der Voraussetzung dass das betreffende Geschäftsgeheimnis identifiziert wurde und die zuständigen Justizbehörden nach Anhörung beider Parteien nachgewiesen haben, dass die relevanten Informationen vertraulich sind.***

Or. en

Begründung

Beide Parteien sollten wissen, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Änderungsantrag 262
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht mehr, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung **besteht auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens weiter. Sie gilt jedoch** nicht mehr, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

Or. fr

Änderungsantrag 263
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht mehr, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung **besteht auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens weiter. Sie gilt jedoch** nicht mehr, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

Or. en

Änderungsantrag 264
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht mehr, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung **besteht auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens weiter. Sie gilt jedoch** nicht mehr, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

Or. en

Änderungsantrag 265
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Laufe des Verfahrens wird festgestellt, dass das angebliche Geschäftsgeheimnis nicht die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

Geänderter Text

a) Im Laufe des Verfahrens wird **durch einen Beschluss, gegen den keine Rechtsmittel zugelassen sind oder der rechtskräftig ist, weil gegen ihn kein Rechtsmittel eingelegt wurde**, festgestellt, dass das angebliche Geschäftsgeheimnis nicht die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 266
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Im Laufe des Verfahrens** wird festgestellt, dass das angebliche Geschäftsgeheimnis nicht die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

Geänderter Text

a) **Es** wird **im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung** festgestellt, dass das angebliche Geschäftsgeheimnis nicht die in Artikel 2 Nummer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Or. ro

Änderungsantrag 267
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren

sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren.

sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin **oder von sich aus** spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren. **Diese Maßnahmen sind von den zuständigen Justizbehörden hinreichend zu begründen und den Prozessbeteiligten mitzuteilen.**

Or. en

Änderungsantrag 268 **József Szájer**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren. **Die Mitgliedstaaten können ferner die zuständigen Justizbehörden ermächtigen, solche Maßnahmen aus eigener Initiative zu ergreifen.**

Änderungsantrag 269
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Uterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens **oder des behördlichen Verfahrens** im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren.

Begründung

Auch für Geschäftsgeheimnisse, die in behördlichen Verfahren eingereicht werden, sollten die gleichen Regelungen zum Geheimnisschutz gelten, wie in gerichtlichen Verfahren. Geschäftsgeheimnisse dürfen auch dann nicht gefährdet werden, weil eine Behörde sie rechtswidrig veröffentlicht oder Dritten gegenüber offen legt.

Änderungsantrag 270
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen des Weiteren

sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren.

sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei hin spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses, auf das im Laufe des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses Bezug genommen wird, zu wahren. ***Die Mitgliedstaaten können ferner die zuständigen Justizbehörden ermächtigen, solche Maßnahmen aus eigener Initiative zu ergreifen.***

Or. en

Änderungsantrag 271
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken;

Geänderter Text

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise ***auf bestimmte Personen*** zu beschränken;

Or. en

Änderungsantrag 272
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken;

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken, ***unter der Bedingung, dass der vollständige Zugang zum Dokument für mindestens eine Person aller Parteien, den gesetzlichen Vertreter und die Gerichtsmitarbeiter sichergestellt wird;***

Or. it

Änderungsantrag 273
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ***ganz oder teilweise*** zu beschränken;

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, zu beschränken, ***vorausgesetzt, dass das Recht auf ein faires Verfahren und Verteidigung beachtet wird;***

Or. ro

Begründung

Der Zugang zu Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, kann auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie den Prozessparteien nicht vollständig untersagt werden, da dies die Verletzung des Rechtes auf Verteidigung der Parteien zur Folge haben könnte, wenn ihnen der Zugang zu den Dokumenten verboten ist, und damit das Recht auf ein faires Verfahren. Die Justizbehörden können den Zugang einschränken, wenn ein faires Verfahren weiterhin gewährleistet ist.

Änderungsantrag 274
Henna Virkkunen, Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken;

Geänderter Text

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken, ***sofern es keine Zugangsbeschränkungen für die beteiligten Parteien bzw. ihre jeweiligen Vertreter gibt***;

Or. en

Änderungsantrag 275
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken;

Geänderter Text

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken, ***unter der Voraussetzung, dass beide beteiligten Parteien oder deren Vertreter Zugang zu ihnen haben***;

Or. en

Änderungsantrag 276
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten ***vorgelegten Dokumenten***, die

Geänderter Text

a) den Zugang zu von den Parteien oder Dritten ***an ihre Anwälte oder gesetzlichen***

Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken;

Vertreter übergebenen Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise zu beschränken;

Or. fr

Änderungsantrag 277
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Zugang zu Anhörungen, bei denen unter Umständen Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden, und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Abschriften zu beschränken; ***unter außergewöhnlichen Umständen und vorbehaltlich einer angemessenen Begründung können die zuständigen Justizbehörden den Zugang der Parteien zu diesen Anhörungen beschränken und anordnen, dass solche Anhörungen nur in Gegenwart der gesetzlichen Vertreter der Parteien und der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 unterliegender autorisierter Sachverständiger stattfinden;***

Geänderter Text

b) den Zugang zu Anhörungen, bei denen unter Umständen Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden, und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Abschriften ***auf bestimmte Personen*** zu beschränken;

Or. en

Änderungsantrag 278
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Zugang zu Anhörungen, bei denen unter Umständen Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden, und zu den

Geänderter Text

b) den ***öffentlichen*** Zugang zu Anhörungen, bei denen unter Umständen Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden,

entsprechenden Aufzeichnungen oder Abschriften zu beschränken; **unter außergewöhnlichen Umständen und vorbehaltlich einer angemessenen Begründung können die zuständigen Justizbehörden den Zugang der Parteien zu diesen Anhörungen beschränken und anordnen, dass solche Anhörungen nur in Gegenwart der gesetzlichen Vertreter der Parteien und der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 unterliegender autorisierter Sachverständiger stattfinden;**

und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Abschriften zu beschränken;

Or. ro

Begründung

Die zuständigen Justizbehörden können den öffentlichen Zugang zu Gerichtsverfahren beschränken; die Beschränkung des Zugangs der Parteien zu den Gerichtsverfahren wäre jedoch zu extrem und würde zu einer Verletzung des Rechts auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren führen.

Änderungsantrag 279 **József Szájer**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) eine nicht vertrauliche Fassung gerichtlicher Entscheidungen bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht wurden.

Geänderter Text

c) **Dritten** eine nicht vertrauliche Fassung gerichtlicher Entscheidungen bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 280 **Julia Reda, Pascal Durand**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine nicht vertrauliche Fassung gerichtlicher Entscheidungen bereitzustellen, in der die ***Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht*** wurden.

c) eine nicht vertrauliche Fassung gerichtlicher Entscheidungen ***öffentlich bereitzustellen, in der die Passagen, die Informationen mit bestätigten Geschäftsgeheimnissen enthalten, redigiert*** wurden.

Or. en

Begründung

Redigiert heißt geschwärzt. Dabei werden keine bestimmten Dokumente editiert, sondern Passagen (Sätze) eines Dokuments, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden einfach geschwärzt.

Änderungsantrag 281
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn die zuständige Justizbehörde mit Blick auf den notwendigen Schutz eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses und gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a entscheidet, dass Beweismittel, über die eine Partei die rechtmäßige Kontrolle besitzt, der anderen Partei nicht offengelegt werden dürfen, und wenn diese Beweismittel für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich sind, kann die betreffende Justizbehörde dennoch die Offenlegung der betreffenden Informationen gegenüber den gesetzlichen Vertretern der anderen Partei und gegebenenfalls gegenüber den autorisierten Sachverständigen –

entfällt

vorbehaltlich der Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Absatz 1 – gestatten.

Or. ro

Begründung

Zu extreme Vorschrift, die zu einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren führen würde.

Änderungsantrag 282
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn die zuständige Justizbehörde mit Blick auf den notwendigen Schutz eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses und gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a entscheidet, dass Beweismittel, über die eine Partei die rechtmäßige Kontrolle besitzt, der anderen Partei nicht offengelegt werden dürfen, und wenn diese Beweismittel für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich sind, kann die betreffende Justizbehörde dennoch die Offenlegung der betreffenden Informationen gegenüber den gesetzlichen Vertretern der anderen Partei und gegebenenfalls gegenüber den autorisierten Sachverständigen – vorbehaltlich der Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Absatz 1 – gestatten.

entfällt

Or. en

Begründung

Von unseren Änderungsanträgen bereits abgedeckt.

Änderungsantrag 283 Virginie Rozière

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags gemäß Absatz 2 und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit tragen die zuständigen Justizbehörden den legitimen Interessen der Parteien und gegebenenfalls etwaiger Dritter sowie dem möglichen Schaden Rechnung, der einer der Parteien und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags entstehen kann.

Geänderter Text

3. Bei der Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags gemäß Absatz 2 und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit tragen die zuständigen Justizbehörden ***der Notwendigkeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht zu gewährleisten***, den legitimen Interessen der Parteien und gegebenenfalls etwaiger Dritter sowie dem möglichen Schaden Rechnung, der einer der Parteien und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags entstehen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 284 Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung ***des Antrags gemäß Absatz 2*** und der Beurteilung ***der*** Verhältnismäßigkeit tragen die zuständigen Justizbehörden den legitimen Interessen der Parteien und gegebenenfalls etwaiger Dritter sowie dem

Geänderter Text

3. Bei der Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung ***von Maßnahmen zur Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses*** und der Beurteilung ***ihrer*** Verhältnismäßigkeit tragen die zuständigen Justizbehörden den legitimen Interessen der Parteien und

möglichen Schaden Rechnung, der einer der Parteien und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags entstehen kann.

gegebenenfalls etwaiger Dritter sowie dem möglichen Schaden Rechnung, der einer der Parteien und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags entstehen kann.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag sollte mit nationalem Recht vereinbar sein, wonach die Frage der Vertraulichkeit vom Gericht im Einzelfall geprüft wird. Dieser Ansatz in Bezug auf die Vertraulichkeit bietet dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zumindest den gleichen Schutz.

Änderungsantrag 285 **József Szájer**

Vorschlag für eine Richtlinie **Kapitel III – Abschnitt 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorläufige und vorbeugende Maßnahmen

Einstweilige und vorbeugende Maßnahmen

Or. en

Änderungsantrag 286 **Julia Reda, Pascal Durand**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Vorläufige und vorbeugende Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses eine der folgenden vorläufigen oder vorbeugenden Maßnahmen gegen den angeblichen

Rechtsverletzer verhängen können:

a) vorübergehende Einstellung oder gegebenenfalls vorübergehendes Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;

b) Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte oder der Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung rechtsverletzender Produkte für diese Zwecke;

c) Beschlagnahme oder Herausgabe der mutmaßlich rechtsverletzenden Produkte, einschließlich eingeführter Produkte, so dass ihr Eintritt in den Markt bzw. ihr Verkehr innerhalb des Marktes unterbunden wird.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden die Fortsetzung des angeblich rechtswidrigen Erwerbs oder der angeblich rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

Or. en

Begründung

Es sollte eine gerichtliche Entscheidung geben, ob ein rechtswidriger Erwerb nachweislich vorliegt, bevor solche Maßnahmen getroffen werden, d. h. es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils. Im Falle einer unbegründeten Klage gegen ein KMU könnte eine Vorsichtsmaßnahme wie der vorgeschlagene Artikel 9 das Unternehmen in den Konkurs treiben, bevor es seinen guten Glauben oder seine Unschuld nachweisen kann. Dieser Artikel könnte zu missbräuchlichen Klagen führen und als wettbewerbsfeindliches Instrument missbraucht werden.

**Änderungsantrag 287
József Szájer**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorläufige und vorbeugende Maßnahmen

Einstweilige und vorbeugende Maßnahmen

Or. en

Änderungsantrag 288
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses eine der folgenden ***vorläufigen*** oder vorbeugenden Maßnahmen gegen den angeblichen Rechtsverletzer verhängen können:

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses eine der folgenden ***einstweiligen*** oder vorbeugenden Maßnahmen gegen den angeblichen Rechtsverletzer verhängen können:

Or. en

Änderungsantrag 289
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) vorübergehende Einstellung oder gegebenenfalls ***vorübergehendes*** Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;

a) vorübergehende Einstellung oder gegebenenfalls ***einstweiliges*** Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;

Or. en

Änderungsantrag 290
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) jede andere vorbeugende Maßnahme,
die sie als geeignet ansehen;***

Or. en

Änderungsantrag 291
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden die Fortsetzung des angeblich rechtswidrigen Erwerbs oder der angeblich rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 292
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden die Fortsetzung des

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden *als Alternative zu den*

angeblich rechtswidrigen Erwerbs oder der angeblich rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Fortsetzung der angeblich rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 293 **Therese Comodini Cachia**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden die Fortsetzung des angeblich rechtswidrigen Erwerbs oder der angeblich rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden *als Alternative zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen* die Fortsetzung der angeblich rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 294 **Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden die Fortsetzung des angeblich rechtswidrigen Erwerbs oder der angeblich rechtswidrigen Nutzung *oder*

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörden *unter außergewöhnlichen Umständen* die Fortsetzung des angeblich rechtswidrigen

Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann.

Erwerbs oder der angeblich rechtswidrigen Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen, durch die eine Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt werden kann. **Die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist gegen die Hinterlegung von Sicherheiten nicht erlaubt.**

Or. en

Änderungsantrag 295
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Bezug auf die in Artikel 9 genannten Maßnahmen befugt sind, vom Antragsteller einen mutmaßlich ohne Probleme zu beschaffenden Nachweis zu verlangen, anhand dessen sie sich davon überzeugen können, dass tatsächlich ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, dass der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber dieses Geschäftsgeheimnisses ist und dass das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben, genutzt oder offengelegt wurde oder dass ein rechtswidriger Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses droht.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 296
Sergio Gaetano Cofferati

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Bezug auf die in Artikel 9 genannten Maßnahmen befugt sind, vom Antragsteller einen mutmaßlich ohne Probleme zu beschaffenden Nachweis zu verlangen, anhand dessen sie sich davon überzeugen können, dass tatsächlich ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, dass der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber dieses Geschäftsgeheimnisses ist und dass das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben, genutzt oder offengelegt wurde oder dass ein rechtswidriger Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses droht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Bezug auf die in Artikel 9 genannten Maßnahmen befugt sind, vom Antragsteller einen mutmaßlich ohne Probleme zu beschaffenden Nachweis zu verlangen, anhand dessen sie sich **mit ausreichender Sicherheit** davon überzeugen können, dass tatsächlich ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, dass der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber dieses Geschäftsgeheimnisses ist und dass das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben, genutzt oder offengelegt wurde oder dass ein rechtswidriger Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses droht.

Or. it

**Änderungsantrag 297
Julia Reda, Pascal Durand**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Bezug auf die in Artikel 9 genannten Maßnahmen befugt sind, vom Antragsteller einen **mutmaßlich ohne Probleme zu beschaffenden** Nachweis zu verlangen, **anhand dessen sie sich davon überzeugen können**, dass tatsächlich ein Geschäftsgeheimnis **vorliegt**, dass der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber dieses Geschäftsgeheimnisses ist und dass das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Bezug auf die in Artikel 9 genannten Maßnahmen befugt sind, vom Antragsteller einen Nachweis zu verlangen, dass **es sich bei der Angelegenheit** tatsächlich **um** ein Geschäftsgeheimnis **handelt**, dass der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ist, und dass das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben wurde, und dass eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung

Weise erworben, genutzt oder offengelegt wurde oder dass ein rechtswidriger Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses droht.

des Geschäftsgeheimnisses stattfindet.

Or. en

Begründung

Der Antragsteller muss nachweisen können, dass das Geschäftsgeheimnis vorliegt und die entsprechenden Bedingungen erfüllt, indem er konkrete Beweise und Informationen zur Verfügung stellt.

Änderungsantrag 298 Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden ***in Bezug auf die in Artikel 9 genannten Maßnahmen befugt sind, vom Antragsteller einen mutmaßlich ohne Probleme zu beschaffenden Nachweis zu verlangen, anhand dessen sie sich davon überzeugen können, dass tatsächlich ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, dass der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber dieses Geschäftsgeheimnisses ist und dass das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben, genutzt oder offengelegt wurde oder dass ein rechtswidriger Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses droht.***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden ***bei Genehmigung des Antrags dazu verpflichtet sind, die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Falls, wie dem Wert des Geschäftsgeheimnisses und die zu dessen Schutz getroffenen Maßnahmen, sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 299
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit **folgenden Aspekten** Rechnung tragen: Wert des Geschäftsgeheimnisses, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffene Maßnahmen, Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte, einschließlich Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit **den spezifischen Umständen des Falls** Rechnung tragen. **Bei dieser Beurteilung werden gegebenenfalls folgende Aspekte berücksichtigt:** Wert des Geschäftsgeheimnisses **oder andere Merkmale des Geschäftsgeheimnisses**, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffene Maßnahmen, Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte, einschließlich Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.

Or. fr

Änderungsantrag 300
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei der

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei der

Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit **folgenden Aspekten** Rechnung tragen: Wert des Geschäftsgeheimnisses, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffene Maßnahmen, Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte, **einschließlich Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.**

Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit **den spezifischen Umständen des Falls** Rechnung tragen **müssen. Diese Beurteilung umfasst gegebenenfalls Folgendes:** Wert des Geschäftsgeheimnisses, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses **oder anderer spezifischer Merkmale des Geschäftsgeheimnisses** getroffene Maßnahmen **sowie das beabsichtigte oder unbeabsichtigte** Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 301 **Therese Comodini Cachia**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit **folgenden Aspekten** Rechnung tragen: Wert des Geschäftsgeheimnisses, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffene Maßnahmen, Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit **den spezifischen Umständen des Falls** Rechnung tragen **müssen. Diese Beurteilung umfasst gegebenenfalls Folgendes:** Wert des Geschäftsgeheimnisses, zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses **oder anderer spezifischer Merkmale des Geschäftsgeheimnisses** getroffene

legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte, ***einschließlich Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.***

Maßnahmen ***sowie das beabsichtigte oder unbeabsichtigte*** Verhalten des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, legitime Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Genehmigung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse und Schutz der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 302
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 9 genannten vorläufigen Maßnahmen auf Antrag des Beklagten zurückgenommen werden oder auf andere Weise unwirksam werden,

entfällt

a) wenn der Antragsteller kein Gerichtsverfahren einleitet, das zu einer Sachentscheidung der zuständigen Justizbehörde führt, und zwar innerhalb einer von der Justizbehörde, die die Maßnahmen anordnet, gesetzten angemessenen Frist, sofern die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies zulassen, oder – falls keine Frist gesetzt wurde – innerhalb eines Zeitraums von maximal 20 Arbeitstagen oder 31 Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist;

b) wenn die in Frage stehenden Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, inzwischen nicht mehr die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 9 über vorläufige oder vorbeugende Maßnahmen.

Änderungsantrag 303

József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 9 genannten **vorläufigen** Maßnahmen auf Antrag des Beklagten zurückgenommen werden oder auf andere Weise unwirksam werden,

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 9 genannten **einstweiligen** Maßnahmen auf Antrag des Beklagten zurückgenommen werden oder auf andere Weise unwirksam werden,

Or. en

Änderungsantrag 304

Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn der Antragsteller kein Gerichtsverfahren einleitet, das zu einer Sachentscheidung der zuständigen Justizbehörde führt, und zwar innerhalb einer von der Justizbehörde, die die Maßnahmen anordnet, gesetzten angemessenen Frist, sofern die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies zulassen, **oder – falls keine Frist gesetzt wurde – innerhalb eines Zeitraums von maximal 20 Arbeitstagen oder 31 Kalendertagen, je nachdem, welcher**

Geänderter Text

a) wenn der Antragsteller kein Gerichtsverfahren einleitet, das zu einer Sachentscheidung der zuständigen Justizbehörde führt, und zwar innerhalb einer von der Justizbehörde, die die Maßnahmen anordnet, gesetzten angemessenen Frist, sofern die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies zulassen;

Zeitraum der längere ist,

Or. de

Begründung

Eine zeitliche Befristung der Wirkungen einer einstweiligen Gerichtsentscheidung ist einigen Mitgliedstaaten fremd, daher sollte der letzte Teil des Absatzes gestrichen werden und die Fristsetzung so den zuständigen Justizbehörden überlassen werden in Einklang mit nationalem Recht.

Änderungsantrag 305

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die in Artikel 9 genannten vorläufigen Maßnahmen davon abhängig machen können, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit stellt oder eine gleichwertige Versicherung abgibt, durch die der Ausgleich eines dem Beklagten oder einer etwaigen anderen von den Maßnahmen betroffenen Person entstandenen Schadens gewährleistet wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 9 über vorläufige oder vorbeugende Maßnahmen.

Änderungsantrag 306

József Szájer

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die in Artikel 9 genannten ***vorläufigen*** Maßnahmen davon abhängig machen können, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit stellt oder eine gleichwertige Versicherung abgibt, durch die der Ausgleich eines dem Beklagten oder einer etwaigen anderen von den Maßnahmen betroffenen Person entstandenen Schadens gewährleistet wird.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die in Artikel 9 genannten ***einstweiligen*** Maßnahmen davon abhängig machen können, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit stellt oder eine gleichwertige Versicherung abgibt, durch die der Ausgleich eines dem Beklagten oder einer etwaigen anderen von den Maßnahmen betroffenen Person entstandenen Schadens gewährleistet wird.

Or. en

**Änderungsantrag 307
Julia Reda, Pascal Durand**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Wenn die vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe a zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund einer Handlung oder eines Versäumnisses des Antragstellers ablaufen oder wenn in der Folge festgestellt wird, dass kein rechtswidriger Erwerb und keine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses vorgelegen hat und auch nicht drohte, müssen die die zuständigen Justizbehörden befugt sein, auf Antrag des Beklagten oder eines geschädigten Dritten zu verfügen, dass der Antragsteller dem Beklagten oder dem geschädigten Dritten einen angemessenen Ausgleich für jeden etwaigen durch die Maßnahmen entstandenen Schaden zahlt.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 9 über vorläufige oder vorbeugende Maßnahmen.

Änderungsantrag 308
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Wenn die **vorläufigen** Maßnahmen auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe a zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund einer Handlung oder eines Versäumnisses des Antragstellers ablaufen oder wenn in der Folge festgestellt wird, dass kein rechtswidriger Erwerb und keine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses vorgelegen hat und auch nicht drohte, müssen **die** zuständigen Justizbehörden befugt sein, auf Antrag des Beklagten oder eines geschädigten Dritten zu verfügen, dass der Antragsteller dem Beklagten oder dem geschädigten Dritten einen angemessenen Ausgleich für jeden etwaigen durch die Maßnahmen entstandenen Schaden zahlt.

Geänderter Text

5. Wenn die **einstweiligen** Maßnahmen auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe a zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund einer Handlung oder eines Versäumnisses des Antragstellers ablaufen oder wenn in der Folge festgestellt wird, dass kein rechtswidriger Erwerb und keine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses vorgelegen hat und auch nicht drohte, müssen die zuständigen Justizbehörden befugt sein, auf Antrag des Beklagten oder eines geschädigten Dritten zu verfügen, dass der Antragsteller dem Beklagten oder dem geschädigten Dritten einen angemessenen Ausgleich für jeden etwaigen durch die Maßnahmen entstandenen Schaden zahlt.

Änderungsantrag 309
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

die zuständigen Justizbehörden für den Fall, dass ein rechtswidriger Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder eine rechtswidrige Offenlegung **gerichtlich** festgestellt wird, auf Wunsch des Antragstellers folgende Maßnahmen gegen den **Rechtsverletzer** anordnen können:

die zuständigen Justizbehörden für den Fall, dass ein rechtswidriger Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder eine rechtswidrige Offenlegung **durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung** festgestellt wird, auf Wunsch des Antragstellers folgende Maßnahmen gegen den **Rechtsverletzer** anordnen können:

Or. ro

Änderungsantrag 310
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine Verletzungserklärung;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 311
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine Verletzungserklärung;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 312
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine *Verletzungserklärung*;

a) eine **Erklärung des rechtswidrigen Erwerbs bzw. der rechtswidrigen Offenlegung oder Nutzung**;

Or. en

Begründung

Der Begriff „Verletzung“ wird gewöhnlich im Zusammenhang mit dem Recht des geistigen Eigentums verwendet und ist daher in diesem Zusammenhang irreführend, da es sich bei einem Geschäftsgeheimnis nicht um ein Recht des geistigen Eigentums handelt.

Änderungsantrag 313

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Beseitigung der *rechtsverletzenden* Qualität der *rechtsverletzenden* Produkte;

c) die Beseitigung der Qualität der *rechtswidrigen* Produkte, **die sich aus der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses ergibt**;

Or. en

Begründung

Der Begriff „rechtsverletzende Produkte“ wird üblicherweise im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums verwendet und ist daher in diesem Zusammenhang irreführend.

Änderungsantrag 314

József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Justizbehörden ordnen an, dass die **betreffenden** Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe dafür vor, hiervon abzusehen. Diese Maßnahmen finden unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unter Umständen aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu zahlen sind.

Geänderter Text

Die Justizbehörden ordnen an, dass die **in Absatz 1 Buchstabe c genannten** Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe dafür vor, hiervon abzusehen. Diese Maßnahmen finden unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unter Umständen aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu zahlen sind.

Or. en

Änderungsantrag 315
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Justizbehörden ordnen an, dass die **betreffenden** Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe dafür vor, hiervon abzusehen. Diese Maßnahmen finden unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unter Umständen aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu zahlen sind.

Geänderter Text

Die Justizbehörden ordnen an, dass die **in Absatz 1 Buchstabe c genannten** Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe dafür vor, hiervon abzusehen. Diese Maßnahmen finden unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unter Umständen aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zu zahlen sind.

Or. en

Änderungsantrag 316
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen auf Antrag des Beklagten **zurückgenommen oder ihre Wirkung** auf andere Weise **aufgehoben wird**, wenn die fraglichen Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, nicht mehr die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen auf Antrag des Beklagten auf andere Weise **beendet werden**, wenn die fraglichen Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, nicht mehr die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Or. ro

Begründung

Maßnahmen werden eingestellt, nicht zurückgenommen.

Änderungsantrag 317
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Justizbehörden** auf Antrag **der den Maßnahmen unterworfenen Person anstelle** der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **zuständige Justizbehörde** auf Antrag **einer der Parteien in den Fällen** der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. it

Änderungsantrag 318
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **sorgen** dafür, dass die Justizbehörden auf Antrag der den Maßnahmen unterworfenen Person anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** dafür **sorgen**, dass die Justizbehörden auf Antrag der den Maßnahmen **gemäß Artikel 11** unterworfenen Person **in entsprechenden Fällen** anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 319
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **sorgen** dafür, dass die Justizbehörden auf Antrag der den Maßnahmen unterworfenen Person anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** dafür **sorgen**, dass die Justizbehörden auf Antrag der den Maßnahmen **gemäß Artikel 11** unterworfenen Person **in entsprechenden Fällen** anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 320
Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **sorgen** dafür, dass die Justizbehörden auf Antrag der den Maßnahmen unterworfenen Person anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** dafür **sorgen**, dass die Justizbehörden auf Antrag der den Maßnahmen **gemäß Artikel 11** unterworfenen Person anstelle der Anwendung dieser Maßnahmen die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an den Geschädigten anordnen kann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 321
Jean-Marie Cavada, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die betreffende Person **hat ursprünglich in gutem Glauben Kenntnis von dem Geschäftsgeheimnis erlangt und erfüllt die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Kriterien.**

Geänderter Text

a) Die betreffende Person **wusste zum Zeitpunkt der Nutzung oder Offenlegung nicht bzw. hatte unter den gegebenen Umständen keinen Grund zu der Annahme, dass sie über eine andere Person in Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist, die dieses rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat.**

Or. fr

Änderungsantrag 322
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtwidrigen Erwerbs oder einer rechtwidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtwidrigen Erwerbs oder einer rechtwidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem **infolge der Rechtsverletzung** tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Or. it

Änderungsantrag 323
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtwidrigen Erwerbs oder einer rechtwidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem **tatsächlich** erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtwidrigen Erwerbs oder einer rechtwidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet. **Schadenersatz kann auch für einen zukünftigen Schaden vereinbart werden, wenn dieser unstrittig ist.**

Or. ro

Änderungsantrag 324
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet. ***Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Haftung von Arbeitnehmern für Schäden gegenüber ihren Arbeitgebern aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses des Arbeitgebers beschränken. Dies gilt auch, wenn sich der rechtswidrige Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Arbeitnehmers ereignet.***

Or. en

Änderungsantrag 325
Jean-Marie Cavada, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass der Rechtsverletzer, der sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem **aufgrund der Rechtsverletzung** tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Or. fr

Änderungsantrag 326

Julia Reda, Pascal Durand, Max Andersson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass **der Rechtsverletzer, der** sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen dem tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Geschädigten anordnen, dass **die Person, die ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erworben, genutzt oder offengelegt hat, die** sich dessen bewusst war oder sich dessen bewusst gewesen sein müsste, sich eines rechtswidrigen Erwerbs oder einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses schuldig zu machen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses **infolge des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses** einen dem tatsächlich erlittenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.

Or. en

Änderungsantrag 327
Jean-Marie Cavada, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken die Pflicht von Arbeitnehmern, ihrem Arbeitgeber im Falle des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses des Arbeitgebers Schadenersatz zu leisten, beschränken, sofern die genannten Arbeitnehmer nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Or. fr

Begründung

Durch die zweite hinzugefügte Passage wird die Verantwortung von Arbeitnehmern begrenzt, wenn ein Geschäftsgeheimnis zwar rechtswidrig, aber nicht vorsätzlich erworben, genutzt oder offengelegt wird.

Änderungsantrag 328
Julia Reda, Pascal Durand, Max Andersson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Haftung von Arbeitnehmern für Schäden gegenüber ihren Arbeitgebern aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses des Arbeitgebers beschränken. Dies gilt

*auch, wenn sich der rechtswidrige Erwerb
oder die rechtswidrige Nutzung oder
Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses
nach Beendigung des
Beschäftigungsverhältnisses eines
Arbeitnehmers ereignet.*

Or. en

Begründung

Gegenseitigkeit für beide Parteien, was den Schaden betrifft.

Änderungsantrag 329
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1a. Die Mitgliedstaaten beschränken im
Einklang mit ihren einzelstaatlichen
Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten
die Haftung von Arbeitnehmern für
Schäden gegenüber ihren Arbeitgebern
aufgrund des rechtswidrigen Erwerbs
oder der rechtswidrigen Nutzung oder
Offenlegung eines
Geschäftsgeheimnisses, sofern deren
Handeln nicht vorsätzlich erfolgt ist.*

Or. it

Änderungsantrag 330
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Festsetzung der Höhe des

Bei der Festsetzung der Höhe des

Schadenersatzes berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden alle relevanten Faktoren: negative wirtschaftliche Folgen, einschließlich entgangener Gewinne des Geschädigten, etwaige durch den Rechtsverletzer erzielte unlautere Gewinne und gegebenenfalls andere als wirtschaftliche Faktoren **wie den moralischen Schaden, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses verursacht wird.**

Schadenersatzes berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden alle relevanten Faktoren: negative wirtschaftliche Folgen, einschließlich entgangener Gewinne des Geschädigten, etwaige durch den Rechtsverletzer erzielte unlautere Gewinne und gegebenenfalls andere als wirtschaftliche Faktoren.

Or. it

Änderungsantrag 331
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Uterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden alle relevanten Faktoren: negative wirtschaftliche Folgen, einschließlich entgangener Gewinne des Geschädigten, etwaige durch den Rechtsverletzer erzielte unlautere Gewinne und gegebenenfalls andere als wirtschaftliche Faktoren wie den **moralischen** Schaden, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses verursacht wird.

Geänderter Text

Bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden alle relevanten Faktoren: negative wirtschaftliche Folgen, einschließlich entgangener Gewinne des Geschädigten, etwaige durch den Rechtsverletzer erzielte unlautere Gewinne und gegebenenfalls andere als wirtschaftliche Faktoren wie den **immateriellen** Schaden, der dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses verursacht wird.

Or. de

Begründung

"Moralische Schäden" sind dem deutschen Recht fremd, es muss sich daher hier um die immateriellen Schäden (fr: préjudice morale) handeln.

Änderungsantrag 332

Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2 – Uterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständigen Gerichte können in geeigneten Fällen den Schadensersatz jedoch auch als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage mindestens folgender Faktoren: Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechtsverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Genehmigung zur Nutzung des betreffenden oder Geschäftsgeheimnisses eingeholt hätte.

entfällt

Or. de

Begründung

Ein solcher Pauschalbetrag hat sich an der Gebühr für eine zulässige Nutzung zu orientieren, die aber in der Regel nicht vorgesehen ist.

Änderungsantrag 333

Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte bei Verfahren wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte bei Verfahren wegen rechtswidrigen Erwerbs oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des

Rechtsverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

Rechtsverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung **in Print- oder elektronischen Medien, einschließlich der offiziellen Website des Rechtsverletzers**, anordnen können.

Or. en

Änderungsantrag 334 **Tadeusz Zwiefka**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 14 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Entscheidung darüber, ob eine **Publizitätsmaßnahme** angeordnet wird, und bei der Bewertung ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden, **welchen Schaden eine solche Maßnahme der Privatsphäre und dem Ruf des Rechtsverletzers zufügen kann, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt, den Wert des Geschäftsgeheimnisses, das Verhalten** des Rechtsverletzers bei Erwerb, Offenlegung oder Nutzung des Geschäftsgeheimnisses **und die Wahrscheinlichkeit einer weiteren rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses durch den Rechtsverletzer.**

Geänderter Text

3. Bei der Entscheidung darüber, ob eine **der in Absatz 1 genannten Maßnahmen** angeordnet wird, und bei der Bewertung ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden, **ob eine Veröffentlichung dieser Informationen insbesondere im Lichte des Verhaltens** des Rechtsverletzers bei Erwerb, Offenlegung oder Nutzung des Geschäftsgeheimnisses **gerechtfertigt wäre.**

Or. en

Änderungsantrag 335 **József Szájer**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen der Sanktionen wird unter anderem die Möglichkeit vorgesehen, im Falle einer Nichtbefolgung einer der gemäß den Artikeln 9 und 11 erlassenen Maßnahme regelmäßig zu zahlende Zwangsgelder ***zu verhängen***.

Geänderter Text

Wo es das nationale Recht vorsieht, werden im Falle einer Nichtbefolgung einer der gemäß den Artikeln 9 und 11 erlassenen Maßnahme, ***falls angemessen***, regelmäßig zu zahlende Zwangsgelder ***verhängt***.

Or. en

Änderungsantrag 336
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen der Sanktionen wird unter anderem die Möglichkeit vorgesehen, im Falle einer Nichtbefolgung einer der gemäß den Artikeln 9 und 11 erlassenen Maßnahme regelmäßig zu zahlende Zwangsgelder zu verhängen.

Geänderter Text

Wo es das nationale Recht vorsieht, werden im Falle einer Nichtbefolgung einer der gemäß den Artikeln 9 und 11 erlassenen Maßnahme, ***falls angemessen***, regelmäßig zu zahlende Zwangsgelder ***verhängt***.

Or. en

Änderungsantrag 337
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum XX.XX.20XX [drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt ***die Agentur der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle*** im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums einen

Geänderter Text

1. Bis zum XX.XX.20XX [drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt ***das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt*** im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums einen Anfangsbericht über die

Anfangsbericht über die Entwicklungen in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung und die rechtswidrige Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie.

Entwicklungen in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder die rechtswidrige Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 338 **Therese Comodini Cachia**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum XX.XX.20XX [drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt **die Agentur der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle** im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums einen Anfangsbericht über die Entwicklungen in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung und die rechtswidrige Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie.

Geänderter Text

1. Bis zum XX.XX.20XX [drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt **das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt** im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums einen Anfangsbericht über die Entwicklungen in Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder die rechtswidrige Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 339 **Sergio Gaetano Cofferati**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Bis zum XX.XX.20XX [vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt die Kommission einen Zwischenbericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt

Geänderter Text

2. Bis zum XX.XX.20XX [vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist], erstellt die Kommission einen Zwischenbericht über die Anwendung dieser Richtlinie, **in dem**

diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Dieser Bericht trägt dem Bericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in angemessener Weise Rechnung.

auch die möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte und die Mobilität der Arbeitskräfte sowie etwaige spätere Verbesserungen in den Bereichen Zusammenarbeit und Innovation berücksichtigt werden, und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Dieser Bericht trägt dem Bericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in angemessener Weise Rechnung.

Or. it